BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. VEIT AN DER GLAN
Bereich 02 - Gewerberecht und Bauwesen
Gewerberecht

Abs: Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Bereich 02 - Gewerberecht und Bauwesen, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan

LAND KÄRNTEN

Datum	30.10.2026
Zahl	SV-BA-101604/2026-13

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Dr. Arno Kampl
Telefon	050 536-68236
Fax	050 536-68200
E-Mail	bhsv.gewerbe@ktn.gv.at

Betreff:
Donau Chemie AG, Werk Brückl, Klagenfurter Straße 17, 9371 Brückl

Änderung der im Standort Klagenfurter Straße 17, 9371 Brückl, auf Gst. Nr. 255 der KG 74102 Brückl, Marktgemeinde Brückl, situierten gewerblichen Betriebsanlage in Form der Neuerrichtung der 20kV Schaltanlage

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Donau Chemie AG, Werk Brückl, Klagenfurter Straße 17, 9371 Brückl;

Ansuchen um gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der im Standort Klagenfurter Straße 17, 9371 Brückl, auf Gst. Nr. 255, KG 74102 Brückl, Marktgemeinde Brückl, situierten gewerblichen Betriebsanlage in Form der Neuerrichtung der 20kV Schaltanlage.

Ort: **an Ort und Stelle (Klagenfurter Straße 17, 9371 Brückl)**	
Datum: **Mittwoch, der 18. November 2026**	**Zeit (Beginn):** **08.30 Uhr**

Die Beteiligten werden hiermit eingeladen, zur mündlichen Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein.

Bevollmächtigter Vertreter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ein Bevollmächtigter muss sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,
- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt, einen Notar, einen Wirtschaftstreuhänder oder einen Ziviltechniker) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 –

AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Sie können bis spätestens **Dienstag, den 17.11.2026,** während der für den Parteienverkehr geltenden Amtsstunden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie Dienstag von 13.00 bis 16.00 Uhr) in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme:
Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan, 2. Stock, Zimmer-Nr. 208.

Als Antragstellerin beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir den Termin allenfalls verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten sodann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweis: Es wird für die Einsichtnahme in die Projektunterlagen um telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 050 536 – 68207 ersucht.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74, 75, 77, 81, 333 und 356 Abs 1 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 33/2026;
§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2026;
§ 93 Abs 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2024.

Für die Bezirkshauptfrau:

Dr. Kampl

LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.